



Betreff:	Gewährung von Karenzurlauben gegen Entfall der Bezüge für Landeslehrpersonen
Zahl:	A/0206-Allg-L/2020
Auskünfte:	Referate Präs/3d und Präs/3e
Gesetzliche Grundlage:	§ 58 LDG 1984, § 29b VGB
Ergeht an:	Alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen

Gemäß § 58 Abs. 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984, BGBl. Nr. 302/84 idgF bzw. § 29b Abs. 1 Vertragsbedienstetengesetz 1948 - VBG, BGBl. Nr. 86/1948 idgF, kann der Lehrperson auf Antrag ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. Daraus folgt, dass das Vorliegen der Voraussetzungen für die Genehmigung eines Karenzurlaubes von der Dienstbehörde in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen ist.

Seitens der Dienstbehörde wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Genehmigung eines Karenzurlaubes gegen Entfall der Bezüge **ausnahmslos im Dienstweg** mit den entsprechenden Formularen auf der Homepage der Bildungsdirektion für Kärnten einzubringen sind.

Dabei ist zu beachten, dass jedes Ansuchen eine **nähere Begründung** enthalten muss, wobei z.B. die allgemeine Formulierung „aus privaten Gründen“ seitens der Dienstbehörde als nicht ausreichend erachtet wird. Die für eine Prüfung und Entscheidung der Dienstbehörde erforderlichen schriftlichen Unterlagen (z.B. Ausschreibungen, Einladungen u.s.w.) sind dem Antrag anzuschließen.

Außerdem hat jedes Ansuchen eine **Stellungnahme der Schulleitung** zu enthalten, die Auskunft darüber gibt, ob das Ansuchen befürwortet wird oder nicht und auf welche Art und Weise eine Vertretung erfolgt. Hierbei ist ganz besonders darauf zu achten, dass es grundsätzlich zu keinen bezahlten Supplierungen bzw. Mehrdienstleistungen kommt.

An dieser Stelle wird auch darauf hingewiesen, dass die Anträge so zeitgerecht in der Bildungsdirektion für Kärnten einlangen müssen, dass noch allfällige ergänzende Ermittlungen angestellt werden können und die Entscheidung über das Ansuchen der Lehrperson auch rechtzeitig bekanntgegeben werden kann.

Vor Erteilung einer Genehmigung seitens der Dienstbehörde ist es der Lehrperson jedenfalls nicht gestattet, einen Karenzurlaub gegen Entfall der Bezüge anzutreten.

Bei Karenzurlauben gegen Entfall der Bezüge unterscheidet die Dienstbehörde:

1. kurzzeitige Karenzurlaube für die Dauer eines oder mehrerer Tage:

Diese Ansuchen müssen mindestens einen Monat vorher bei der Dienstbehörde einlangen, damit die Entscheidung über eine mögliche Genehmigung noch vor Antritt des Karenzurlaubes der Lehrperson im Dienstweg zugestellt werden kann. Nur in jenen Fällen, die von unvorhersehbaren, plötzlich eintretenden Ereignissen verursacht worden sind, kann trotz einem späteren Einlangen des Antrages ausnahmsweise eine Genehmigung erteilt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass es im Zuge eines Antrages auf einen kurzzeitigen Karenzurlaub gegen Entfall der Bezüge in der Regel zu keiner Verlängerung von unterrichtsfreien Zeiten bzw. Fenstertagen kommen sollte.

2. Karenzurlaube für die Dauer eines ganzen Schuljahres:

Zur Planung der für das jeweils kommende Schuljahr notwendigen Personalmaßnahmen sind Ansuchen um Gewährung eines Karenzurlaubes für ein ganzes Schuljahr, die nicht aus Anlass der Mutterschaft gestellt werden, rechtzeitig einzubringen.

Die Schulleitungen werden ersucht, diesen Erlass allen Lehrpersonen zur Kenntnis zu bringen.

Der Erlass 06-SHB-5/13-2009 tritt hiermit außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. Jänner 2021
Für den Bildungsdirektor
Dr. Peter Wieser